

— RATGEBER · GERICHTSVOLLZIEHER

Checkliste: Auftrag zur Vermögensauskunft

Die Vermögensauskunft beauftragen Sie im amtlichen Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher (ZVFV Anlage 1, Modul H). Diese Punkte sollten geklärt sein, bevor Sie den Auftrag freigeben. Haken Sie jeden Punkt ab, sobald er geklärt ist.

Aktenzeichen oder Ihr Zeichen

Bearbeitet von

Datum

Vor der Freigabe des Auftrags

- ☐ Titel liegt vor, mit Klausel, soweit erforderlich; die Zustellung an den Schuldner ist nachgewiesen.
Klausel: § 724 ZPO. Zustellung: § 750 ZPO.

Titel vom

Zugestellt am

- ☐ Aktuelle Anschrift des Schuldners bestätigt.

- ☐ Datum einer früheren Vermögensauskunft bekannt? Dann Sperrfrist beachten.

Hat der Schuldner in den letzten zwei Jahren eine Vermögensauskunft abgegeben, muss er grundsätzlich keine neue abgeben; Sie erhalten dann das zuletzt abgegebene Vermögensverzeichnis. Eine neue Auskunft gibt es in dieser Zeit nur, wenn Sie eine wesentliche Veränderung der Vermögensverhältnisse glaubhaft machen (§ 802d Abs. 1 ZPO).

Letzte Auskunft am

Sperrfrist endet am

- ☐ Formular in der geltenden Fassung: Anlage 1 nach BGBl. 2026 I Nr. 132, Forderungsaufstellung Anlage 6.

Anlage 6 gilt in der Fassung BGBl. 2024 I Nr. 203.

- ☐ Module bewusst gewählt: gütliche Erledigung (G), Vermögensauskunft (H), gegebenenfalls Drittauskünfte (N), Reihenfolge (P).

G: § 802b ZPO · H: §§ 802c, 802d ZPO · N: § 802l ZPO. Welche Module Sie wählen und in welcher Reihenfolge, legen Sie fest.

☐ G gütliche Erledigung☐ H Vermögensauskunft☐ N Drittauskünfte☐ P Reihenfolge

- ☐ Forderungsaufstellung aktuell, Zahlungen verrechnet, Kostenbelege beigelegt.

Notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung fallen dem Schuldner zur Last (§ 788 Abs. 1 ZPO). Die Kostenrechnung des Gerichtsvollziehers nehmen Sie als Beleg in Ihre nächste Forderungsaufstellung auf.

- ☐ Zugriff und Löschung für die erwarteten Daten im Team geregelt.

Daten aus dem Vermögensverzeichnis und aus Drittauskünften dürfen Sie nur zu Vollstreckungszwecken verarbeiten und müssen sie nach Zweckerreichung löschen (§ 802d Abs. 1 Satz 3, § 802l Abs. 3 Satz 2 ZPO).

Nach der Auskunft: Datenschutz

Sie werten die Angaben aus und entscheiden, ob und welche Maßnahme folgt. Notieren Sie das Datum der Auskunft; mit ihm beginnt die Sperrfrist von zwei Jahren. Für die erhaltenen Daten gilt:

-
- ☐ Zugriff nur für die Personen, die den Fall bearbeiten.
-
- ☐ Keine Weitergabe an andere Abteilungen, etwa für Vertrieb oder Bonitätsbewertung.
-
- ☐ Zweckerreichung festlegen, zum Beispiel vollständige Zahlung, und Löschung dokumentieren.

Gelöscht am _____

von _____

-
- ☐ Ausdrucke und Dateikopien in das Löschkonzept einbeziehen.
-

Notizen

Quellen und Stand

Inhalt aus dem Ratgeber „Vermögensauskunft beantragen: was Gläubiger wissen sollten“. Rechtsgrundlagen in der am 14.10.2026 geltenden Fassung:

- Zivilprozessordnung (ZPO) in der Fassung des Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung (BGBl. 2026 I Nr. 152): §§ 724, 750, 788, 802b, 802c, 802d, 802l
- Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV): Anlage 1 in der Fassung BGBl. 2026 I Nr. 132, Anlage 6 in der Fassung BGBl. 2024 I Nr. 203

Gesetze und Formulare ändern sich; maßgeblich ist die jeweils geltende Fassung.

Online-Fassung mit Ablauf, Sperrfrist, Auskünften Dritter und Kosten:

einfach-vollstrecken.de/wissen/vermoegensauskunft

Stand: 14.10.2026 · alle Quellen abgerufen am 14.10.2026

Software, keine Rechtsberatung. Diese Checkliste ersetzt keine rechtliche Prüfung Ihres Falls.

Kontaktformular: einfach-vollstrecken.de/kontakt

E-Mail: kontakt@einfach-vollstrecken.de

einfach vollstrecken ist ein Angebot der Einfach Elterngeld GmbH, Pennricher Straße 31, 01157 Dresden.